

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof St. Georg in Freising

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof „St. Georg“ in Freising mit der Gottesackerkirche „St. Maria“ (nachgotisch, 1543 - 45) und seiner Arkadenanlage an der Westseite (um 1860) sowie den zahlreichen Grabdenkmälern des 17. bis frühen 19. Jahrhunderts in den Arkaden, an der Süd- und Ostmauer, im Gräberfeld und im neueren Teil ist ein Denkmal im Sinn des bayerischen Denkmalschutzgesetzes und ein „Heiliger Ort“ im Sinne des Kirchenrechts. Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Georg, Freising, verwaltet.

Zum Schutz und zur Pflege des Friedhofs erlässt die Kirchenstiftung St. Georg daher in Ergänzung der Friedhofsordnung (FrO) folgende

G e s t a l t u n g s o r d n u n g.

§ 2 Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Friedhofs entsprechend hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Für die Erstanlage und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen.
- (4) Die Entfernung von größer gewordenen Bäumen in unmittelbarer Nähe eines Grabplatzes kann durch den Grabnutzungsberechtigten nicht vom Friedhofsträger verlangt werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten sollen spätestens 6 Monate nach der Belegung die endgültige Bepflanzung aufweisen. Das provisorische Grabzeichen soll durch das endgültige ersetzt sein.
- (7) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach Abmahnung mit angemessener Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

- (8) Mit Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Im Einzelfall - z.B. wegen ungünstiger Witterungsbedingungen - kann hierzu eine Nachfrist von 3 Monaten eingeräumt werden.

Die Entfernung von denkmalgeschützten Grabmälern bedarf der Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörden. Diese Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung spätestens einen Monat vor Beginn der Abbauarbeiten im Original vorzulegen.

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass Grabmäler, die bis zum Ende des 1. Weltkrieges entstanden, die für bedeutsame Persönlichkeiten errichtet wurden oder von besonders handwerklicher oder künstlerischer Ausprägung sind, dem Denkmalschutz unterliegen.

- (9) Die Errichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen oder sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Kirchenstiftung.
- (10) Die Weisungen der Kirchenverwaltung und des von ihr beauftragten Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 3 Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Grabmäler sollen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie, und zwar mittig innerhalb der Maße der Grabstätte erstellt werden.
- (2) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine europäischer Herkunft, Hölzer, Schmiedeeisen, und Bronze verwendet werden. Die Grabmäler sollen rundum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (3) Grundsätzlich sind nur stehende Grabmäler zulässig. Liegende Grabmäler dürfen nur angebracht werden, wenn sie maximal 50% der Fläche des Grabbeetes bedecken. Das Nähere bestimmen die Belegungspläne.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zulässige Oberflächenbearbeitungen sind handwerkliche und spaltraue Bearbeitung, Feinschliff und Politur;
 - b) Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unaufdringlicher und handwerklicher Form an der Seite oder Rückseite eines Grabmals angebracht werden;
 - c) Die Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Bronze, Aluminium oder aus dem Material des Grabmals bestehen. Porzellanbilder sind bis zur Größe von 10 x 8 cm zulässig. Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (5) Grabmäler sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Mehrfachgräber: 1,60 m Höhe, 1,20 m Breite
- b) Einzelgräber: 1,40 m Höhe, 0,70 m Breite
oder 1,60 m Höhe, 0,50 m Breite
- c) Kinder- und Urnengräber: 1,30 bis 1,50 m Höhe, 0,40 m Breite

Stehende Grabmäler müssen mindestens 0,18 m und maximal 0,40 m stark sein.

- (6) Holzkreuze in handwerklicher oder künstlerischer Ausführung können einschließlich Natursteinsockel bis zu 1,60 m hoch sein. Die zulässige Breite beträgt 0,60 m bei Einzelgräbern, 0,70 m bei Doppelgräbern.
Kreuze aus Schmiedeeisen in handwerklicher oder künstlerischer Ausführung können einschließlich Natursteinsockel bis 1,80 m hoch sein. Die zulässige Breite beträgt 0,70 m bei Einzelgräbern, 0,80 m bei Doppelgräbern.
Die zulässige Breite für den Sockel beträgt bei Einzelgräbern maximal 0,80 m, bei Doppelgräbern maximal 1,00 m.
- (7) Die Gestaltung der Mauer- und Arkadengräber sowie der Grabmäler an den Gruften unterliegt der besonderen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (8) Grabmäler - auch provisorische - und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, verändert oder entfernt werden. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, die Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen.
In besonderen Fällen kann die Vorlage von Ausführungszeichnungen im Maßstab 1: 1, eines Modells im Maßstab 1: 5 oder die Aufstellung einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (9) Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kirchenverwaltung entfernt werden. Dies gilt auch für Grabmäler, die abweichend von der Genehmigung errichtet wurden.
- (10) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung oder Entfernung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Gestaltungsordnung entspricht.
- (11) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks zu fundamentieren (Pfeilerfundamente) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (12) Grabbeete sollen nur pflanzliche Einfassungen haben. Einfassungen aus Stein und Metall sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Weg zwischen den Grabreihen mindestens 0,80 m beträgt. Bei der Anlage eines Grabbeetes sind Schablonen aus Holz für die Dauer von maximal sechs Monaten zulässig. Einfassungen aus anderen Materialien wie Kunststoff sind nicht erlaubt.

§ 4 Unterhalt, Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Standsicherheit der Grabmäler überprüfen zu lassen (Druckprobe).

Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, oder ergibt die Druckprobe Mängel an der Standsicherheit, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Kirchenstiftung nicht innerhalb von 8 Wochen hergestellt, ist die Kirchenstiftung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.

Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch sofort und ohne vorherige Benachrichtigung einstweilige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) veranlassen.

Die Kirchenverwaltung übernimmt keine Haftung, falls in Folge der Sicherungsmaßnahme umgelegte Grabmäler oder Teile davon beschädigt werden oder abhanden kommen.

Die Kirchenverwaltung St. Georg hat in ihrer Sitzung vom 24.01.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 06.02.2018

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2004/27#023

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Hohensteiger Erich Sczepanski
Oberrechtsratin i.K. Oberamtsrat i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.